

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sonthofen (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird für unbebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und für bebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch

1.100 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.100 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im

Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,92 Euro |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 8,95 Euro |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Abwasser und für Fremdwasser (§ 3 EWS).

(2) Die Einleitungsgebühr für Abwasser wird nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 11) berechnet.

§ 10

Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die aus der Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die aus Eigen-

gewinnungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Den Zählerstand hat er mitzuteilen. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt. Die bezogenen Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die absetzbaren Wassermengen sind grundsätzlich durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Nach Absatz 2 absetzbare Wassermengen können insbesondere sein:

- a) das zur Getränkeherstellung verwendete Wasser. Für die Bestimmung des Abzuges kann die Ausstoßmenge herangezogen werden;
- b) in landwirtschaftlichen Betrieben für das Tränken des Viehs verwendete Wasser;
- c) das bei Wasserrohrbrüchen versickerte Wasser.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich;
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Niederschlagswasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt (über ein anderes Grundstück oder über die Straße) eingeleitet wird. Als befestigt gelten Flächen, wenn sie durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde (Abflussbeiwert größer als 0,3), z. B. durch Walzen, Stampfen und Rütteln, aber auch durch Aufbringen von Baustoffen wie Asphalt, Beton und Pflastersteinen (z. B. Garageneinfahrten, Stellplätze, Hauseingänge, Hofflächen, Privateinfahrten, Privatstraßen etc.).

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 1 anzugeben. Änderungen der Grundstücksverhältnisse (Flächenmehr- oder Flächenminderungen) sind der Stadt gemäß § 17 schriftlich mitzuteilen. Sofern der Gebührenpflichtige keine oder nur unvollständige Angaben macht, ist die Stadt berechtigt, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

§ 12

Fremdwasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser bemisst sich nach der Menge des Wassers, das in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(2) Die Einleitungsmengen nach Abs. 1 hat der Gebührenschuldner durch entsprechende Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. der Einbau von Messeinrichtungen für ihn unzumutbar ist, wird die Einleitungsmenge von der Stadt geschätzt.

§ 13

Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

- a) Schmutzwasser (§ 10) 2,70 Euro pro Kubikmeter Abwasser,
- b) Niederschlagswasser (§ 11) 0,53 Euro/Jahr pro Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche,
- c) Fremdwasser (§ 12) 0,35 Euro pro Kubikmeter Fremdwasser.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fremdwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht erstmals mit Beginn des Monats, welcher auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung getrennt wird. Bei Flächenänderungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15

Gebührensuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes wird die gesamte Gebührenforderung für das Grundstück in einem Gebührenbescheid dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.

(5) Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Einleitungsgebühr übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenschuld.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung von Abwasser wird jährlich zum 31.12., die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das gleiche gilt bei Abrechnung innerhalb des Jahres.

(2) Auf die Gebührenschuld für Abwasser sind zum 10.04., 10.07. und 10.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung der Einleitungsgebühr des Erhebungszeitraumes zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 29.11.2023

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 13.11.2009 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24.11.2009, Nr.48, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 23.12.2009, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 05.01.2010, Nr. 1
- 2. Änderungssatzung vom 29.11.2011, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13.12.2011, Nr.50
- 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 08.12.2015, Nr. 50
- 4. Änderungssatzung vom 06.12.2017, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 12.12.2017, Nr. 51
- 5. Änderungssatzung vom 03.12.2019, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10.12.2019, Nr. 51
- 6. Änderungssatzung vom 08.12.2021, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 14.12.2021, Nr. 73
- 7. Änderungssatzung vom 29.11.2023, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 05.12.2023, Nr. 49